

Faktenblatt

Thema: Finanzierung der GKV



Grundsätzliches:

- seit 1. Januar 2009 erfolgt die Finanzierung der gesetzlichen Krankenkassen über den Gesundheitsfonds
- kommen einzelne Krankenkassen mit den Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht aus, können sie einen Zusatzbeitrag von ihren Mitgliedern erheben
- nach Angaben von Branchendiensten erheben derzeit 13 der 156 gesetzlichen Krankenkassen einen Zusatzbeitrag, der Zusatzbeitrag schwankt bei diesen Kassen zwischen 8 und 15 Euro pro Monat (Stand März 2011)

Gesundheitsfonds:

- der Gesundheitsfonds fungiert als Geldsammel- (Beitragseinnahmen der einzelnen Krankenkassen und Bundeszuschuss aus Steuergeldern) und Geldverteilungsstelle
- er überweist den gesetzlichen Krankenkassen einen festgelegten Anteil pro Monat und gleicht damit durchschnittliche Leistungs- und Verwaltungsausgaben aus
- die Zuweisungen basieren auf der Versichertenanzahl und werden an das Morbiditätsrisiko der Versicherten der jeweiligen Krankenkasse angepasst (morbidityorientierter Risikostrukturausgleich)

Beitragssatz:

- seit 1. Januar 2009 gilt ein bundeseinheitlicher allgemeiner Beitragssatz, den die Bundesregierung festlegt
 - o seit 1. Januar 2011: 15,5 Prozent
 - § (8,2 % Arbeitnehmer + 7,3 % Arbeitgeber)
 - o 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 (Konjunkturpaket II): 14,9 Prozent
 - o 1. Januar 2009 bis 1. Juli 2009: 15,5 Prozent
- Arbeitnehmer bezahlen derzeit für ihre Beiträge zur Krankenversicherung pro Monat 8,2 Prozent bezogen auf ihr

Faktenblatt

Thema: Finanzierung der GKV



sozialversicherungspflichtige Einkommen (bezogen auf derzeit max. 3.712,50 Euro);

o $7,3 \% + 0,9 \% = 8,2 \%$

§ seit Juli 2005 müssen Arbeitnehmer neben ihrem Anteil des paritätisch finanzierten Beitragssatzes zusätzlich einen Sonderbeitrag von 0,9 Prozent schultern; der Gesetzgeber wollte damit die Arbeitgeber und den Arbeitsmarkt entlasten und die Arbeitnehmer stärker an gestiegenen Kosten der Versorgung beteiligen (politische Diskussion um Ausgrenzung der Zahnersatzleistungen und Krankengeld)

- Arbeitgeber bezahlen derzeit 7,3 Prozent für die Krankenkassenbeiträge, ihr Anteil ist seit 1. Januar 2011 gesetzlich fixiert

Zusatzbeitrag:

- der Zusatzbeitrag wird seit 2011 als absoluter Betrag erhoben, 2009 und 2010 war auch eine prozentualer Zusatzbeitrag möglich
- wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag aller Kassen zwei Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen des einzelnen Mitglieds übersteigt, erfolgt ein Sozialausgleich, um den Beitragszahler nicht zu überfordern
- der Sozialausgleich orientiert sich am durchschnittlichen Zusatzbeitrag, nicht am tatsächlich erhobenen Zusatzbeitrag der einzelnen Kassen
- unter durchschnittlichem Zusatzbeitrag wird in diesem Zusammenhang nicht das Mittel aller erhobener Zusatzbeiträge verstanden, sondern ein Wert, der sich aus der Differenz der Einnahmen der Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds und den voraussichtlichen Ausgaben errechnet; kommt es dabei zu einem Fehlbetrag, wird dieser durch die Anzahl aller GKV-Mitglieder dividiert, was den durchschnittlich notwendigen Zusatzbeitrag ergibt

Faktenblatt

Thema: Finanzierung der GKV



- zentrale Rolle bei der Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitrages hat der GKV-Schätzerkreis (BVA, GKV-SV und BMG),
- auf seiner Herbstsitzung gibt das Gremium eine Empfehlung für den durchschnittlichen Zusatzbeitrag des kommenden Jahres ab, den die Bundesregierung anschließend beschließt

- für 2011 hat die Bundesregierung einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 0,00 Euro angesetzt, damit gibt es in diesem Jahr keinen Sozialausgleich
- ob es 2012 einen durchschnittlichen Zusatzbeitrag und damit einen Sozialausgleich gibt, entscheidet sich im Herbst 2011

- der Zusatzbeitrag wird von allen Mitgliedern erhoben, nicht von mitversicherten Kindern oder Partnern (Familienversicherten)
- für Sozialhilfeempfänger und Bezieher einer Grundsicherung übernehmen die zuständigen Ämter den Zusatzbeitrag
- für ALG-II-Bezieher werden die tatsächlich erhobenen kassenindividuellen Zusatzbeiträge, maximal aber in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags, aus der Liquiditätsreserve an die Krankenkassen gezahlt - erhebt eine Krankenkasse einen höheren als den durchschnittlichen Zusatzbeitrag, kann sie in ihrer Satzung regeln, dass die Differenz vom Versicherten zu tragen ist
- da 2011 der durchschnittliche Zusatzbeitrag von der Bundesregierung mit 0,00 Euro festgesetzt wurde, müssen ALG-II-Bezieher einen mögliche Zusatzbeitrag in diesem Jahr selbst tragen